

Ordnung über das Praxismodul im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Mittweida

Vom 26. Mai 2016

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung und Ziele des Praxismoduls
- § 3 Praxisstellen
- § 4 Rechtstellung der Studenten während des Praxismoduls
- § 5 Dauer des Praxismoduls
- § 6 Beratung und Betreuung im Praxismodul
- § 7 Verlängerung und Unterbrechung des Praktikums
- § 8 Praxisbericht
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die Ziele, Inhalte und Durchführung des Praxismoduls im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Gliederung und Ziele des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul besteht aus dem Praktikum und praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Ziel des Praxismoduls ist die praktische Anwendung und Umsetzung von theoretischen Inhalten in einem konkreten Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und der systematische Erwerb berufspraktischer Erfahrungen.
- (3) Ziele des Praxismoduls sind insbesondere
 1. das Kennenlernen von Aufgaben, Zielen, Organisationsstrukturen, Beschäftigten- und Berufsgruppen, Zuständigkeiten, möglichen Kooperationen und Finanzierungsmodellen von Trägern der Sozialen Arbeit in der Praxis anhand des Beispiels ihrer Praxisstelle,
 2. das Erfassen von unterschiedlichen Zielgruppen und Problemlagen, Sozialstrukturen und Informationsquellen im jeweiligen Arbeitsfeld,
 3. das Kennenlernen und Anwenden von rechtlichen Grundlagen wie Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der beruflichen Praxis,

4. das Kennenlernen und Anwenden von Arbeitstechniken wie Grundsätzen der Aktenführung und Erstellung von Statistiken und Berichten in der beruflichen Praxis,
5. das Herausarbeiten und anwenden von Methoden und Mitteln der Hilfe,
6. das Aufnehmen, Gestalten und Reflektieren von Klientenkontakten,
7. das erste selbständige Handeln und Reflektieren im Kontext eines Arbeitsfeldes.

§ 3 Praxisstellen

- (1) Das Praktikum ist unter qualifizierter Anleitung einer anerkannten Praxisstelle in einem Arbeitsfeld zu absolvieren. Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt durch die Praxiskontaktstelle der Fakultät Soziale Arbeit. Das Praktikum kann erst nach Anerkennung der Praxisstelle begonnen werden.
- (2) Eine Praxisstelle wird anerkannt, wenn sie:
 1. in einem sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Arbeitsfeld arbeitet,
 2. aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung von Studenten geeignet ist,
 3. die regelmäßige und qualifizierte Praxisanleitung durch eine qualifizierte Fachkraft mit mindestens 2-jähriger Praxiserfahrung in ihrem aktuellen Berufsfeld gewährleistet,
 4. dem Praxisanleiter die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zur Entwicklung einer Anleitungskompetenz ermöglicht, z.B. zu den Praxisanleitertagen an der Hochschule,
 5. dem Studenten das selbständige Arbeiten ermöglicht,
 6. dem Studenten die Teilnahme an betriebsinternen Veranstaltungen, wie Dienstbesprechungen, Supervisionen, Fortbildungen, etc. ermöglicht.
- (3) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle muss folgende Angaben enthalten:
 1. Beschreibung oder aktuelles Konzept der Praxisstelle,
 2. Aufgabenschwerpunkte der studentischen Praktika,
 3. Nachweis einer für die Anleitung vorgesehenen Fachkraft mit mindestens Diplom- oder Bachelorabschluss mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter oder Heilpädagoge oder mit gleichwertigem Abschluss,
 4. ausgefüllter Rücklaufbogen (Anlage 1) für die Datenbank.

§ 4 Rechtstellung der Studenten während des Praxismoduls

Während des Praxismoduls bleibt der Student Mitglied der Hochschule Mittweida.

§ 5 Dauer des Praktikums

- (1) Die Dauer des Praktikums umfasst 100 Tage. Die täglichen Dienstzeiten richten sich nach den Arbeitszeitregelungen, die in der Praxisstelle üblich sind. Es sind jedoch mindestens 600 Arbeitsstunden abzuleisten.

- (2) Auf Antrag kann durch die Praxiskontaktstelle eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit gestattet werden, wenn die Praxisstelle zustimmt und das Praktikum entsprechend verlängert wird.

§ 6 Beratung und Betreuung im Praxismodul

- (1) Für die Beratung und Betreuung der Studenten während des Praxismoduls ist die Praxiskontaktstelle zuständig. Diese stimmt sich mit der Praxisstelle und den Praxisanleitern sowie den Lehrkräften der Praxisreflexionsgruppen ab.
- (2) Das Praktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan ist von der Praxisstelle und dem Studenten gemeinsam zu erstellen. Er ist spätestens 6 Wochen nach Beginn des Praktikums den Lehrkräften der Praxisreflexionsgruppen zur Kenntnis zu geben; diese haben den Ausbildungsplan abzuzeichnen und dann wird der Ausbildungsplan in der Praxiskontaktstelle hinterlegt.
- (3) Im Praxismodul soll der Student an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisreflexion, Fallarbeit) in Form von Studientagen an der Fakultät Soziale Arbeit teilnehmen. Der Student ist von der Praxisstelle für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen freizustellen.
- (4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle zur Hochschule die Teilnahme an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen nicht zumutbar, so kann auf Antrag des Studenten durch die Praxiskontaktstelle gestattet werden, dass die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule besucht werden, wenn diese zu den Lehrveranstaltungen an der HSMW gleichwertig sind. Die Praxiskontaktstelle unterstützt den Studenten bei der Suche nach einer geeigneten Hochschule. Die Prüfungsleistungen sollten an der HSMW erbracht werden. Kann keine geeignete Hochschule gefunden werden, so kann dem Studenten gestattet werden, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im folgenden Studienjahr an der HSMW zu besuchen. Eine Verlängerung der Prüfungsfristen ist damit nicht verbunden.
- (5) Die Praxiskontaktstelle führt mit den anleitenden Fachkräften der Praxisstellen einmal pro Semester ein Praxisanleitertreffen durch. Die Praxiskontaktstelle bietet den anleitenden Fachkräften nach Bedarf Beratung und Begleitung an.
- (6) Bei Ableistung des Praktikums im Ausland ist vor dessen Beginn Kontakt mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule Mittweida aufnehmen. Dieses klärt in Kooperation mit der Praxiskontaktstelle, wie die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden können.

§ 7 Verlängerung und Unterbrechung des Praktikums

- (1) Im Falle einer Erkrankung des Studenten sind die Praxisstelle und die Praxiskontaktstelle über das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten, Spätestens am dritten Tag der Erkrankung ist der Praxisstelle eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Wird das Praktikum ohne Verschulden des Studenten abgebrochen, so kann die bereits abgeleistete Praktikumszeit auf schriftlichem Antrag auf ein Praktikum an-

gerechnet werden. Die Anrechnung kann nur erfolgen, wenn bereits mehr als ein Drittel des Praktikums absolviert wurde.

§ 8 Praxisbericht

- (1) Im Praxisbericht sollen die während des Praktikums gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Der Bericht soll zum Inhalt haben, welche Erfahrungen in dem praktischen Ausbildungsabschnitt für das professionelle sozialarbeiterische Rollenverständnis gewonnen wurden. Darüber hinaus soll der Student seine Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit den Handlungsanforderungen aus der Berufspraxis deutlich machen. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der Student in der Lage ist, unter didaktischer und methodischer Anleitung durch die Praxisstelle eine Verbindung zwischen Studium und Praxis herzustellen. Der Praxisbericht soll einen Umfang von maximal 20 Seiten haben.
- (2) Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen nach Beendigung des Praktikums in der Praxiskontaktstelle einzureichen.
- (3) Der Praxisbericht wird nicht benotet. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung 1. März 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Mittweida vom 16. Februar 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 20. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. Mai 2016.

Mittweida, den 26. Mai 2016

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

Hochschule Mittweida
Fakultät Soziale Arbeit
Praxiskontaktstelle
Technikumplatz 17
09648 Mittweida

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wären bereit und könnten uns vorstellen, StudentInnen der Fakultät Soziale Arbeit Ihrer Hochschule die Ableistung eines Praktikums von mind. 20 Wochen zu ermöglichen.

Um Ihnen einen ersten Überblick über unsere Einrichtung zu geben, lassen wir Ihnen folgende Daten zur Beschreibung zukommen:

Praktikumsstelle:	
LeiterIn:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Internet:	
Typ der Einrichtung:	
AnsprechpartnerIn:	Frau / Herr
PraktikumsanleiterIn:	Frau / Herr
Berufsbezeichnung:	
Berufserfahrung seit:	
Tätig als:	
Träger der Einrichtung:	
Dachverband:	
Bezahlung:	

Kurzbeschreibung der Einrichtung

Unsere Einrichtung besteht seit:

Die Zielgruppen unserer Arbeit sind:

Plätze, Gruppengröße, Maßnahmen, usw.:

Zahl der MitarbeiterInnen:

Qualifikationsabschlüsse:

Beschreibung der Ausbildungsmöglichkeiten des Praktikanten

- im direkten Klientenkontakt

- im Verwaltungsbereich

Weitere Informationen (z.B. Konzeption, Jahresbericht, usw.) sind diesem Schreiben beigefügt:

Mit freundlichen Grüßen

Unfallversicherung bei Praxissemestern:

Unfallversicherungsschutz während eines in den Studienablauf eingeordneten Praktikums

1. Studenten sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert. (Kraft Gesetzes sind versichert Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.) Hierunter fallen alle Lehrveranstaltungen oder sonstige unter Hoheit der Hochschule organisierten Veranstaltungen, ggf. bis hin zu Veranstaltungen des organisierten Studentensports.
2. Für ein Praktikum, das nach den genehmigten Studiendokumenten in den Studienablauf eingeordnet ist, trifft jedoch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu. Hiernach sind alle Beschäftigten gesetzlich unfallversichert. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht nach Arbeitnehmern, Auszubildenden oder Praktikanten.
3. Gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII bestimmt sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach dem Unternehmen, in dem die Versicherten tätig sind. Das dürfte dann regelmäßig der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes sein.
4. Sofern Zweifel bestehen, ob eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 oder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zutrifft, gilt gemäß § 135 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VII, dass die Versicherung als Beschäftigter (also nach Ziff. 1) Vorrang genießt.

Im SGB VII wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Studierende in einem berufsbegleitenden oder Direktstudiengang handelt.

Die oben zitierten Regelungen gelten für beide Studierenden-Gruppen gleichermaßen.